

Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zur BR-Drs. 144/25

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

COM (2025) 81 final

Allgemeine Anmerkungen

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Herausforderungen der EU begrüßt der GVB die Initiative der EU-Kommission mit dem „Omnibus-Vereinfachungspaket“ mehr Wettbewerbsfähigkeit für europäische Unternehmen durch eine Verringerung von Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit zu schaffen. Insbesondere die Anhebung der Anwendungsschwellen sowie die Festlegung des VSME-Standards als Maximalanforderung für KMU werden unserer Ansicht nach dazu beitragen, den Mittelstand spürbar zu entlasten.

Wir bedauern allerdings, dass diese Initiative so spät kommt. Von Anfang an war klar, dass das Regelwerk der Taxonomie und CSRD/ESRS zu detailliert ist und enormen bürokratischen Aufwand verursachen wird – insbesondere für KMU. Die Kommission hat solche Einwände lange ignoriert. Deshalb ist es uns wichtig, zuerst darauf hinzuweisen, dass Kosten-Nutzen-Analysen stets am Anfang eines Gesetzgebungsprozesses stehen sollten, nicht erst am Ende.

Zu den Einzelheiten der geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Änderungen an der CSRD / ESRS

Konsequente Angleichung des Anwendungsbereichs an die CSDDD

Die Erhöhung der Größenkriterien für berichtspflichtige Unternehmen auf große Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (Art. 19a und 29a CSRD-E) im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung halten wir für notwendig und begrüßen diese daher ausdrücklich.

Allerdings erscheint es nicht nachvollziehbar, dass für die Kriterien der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme in der CSRD weiterhin die Schwellenwerte von über 50 Mio. bzw. über 25 Mio. Euro gelten. Im Sinne einer konsistenten Zusammenführung und einer echten Vereinfachung der Regelungen wäre es daher sinnvoll und wünschenswert, wenn der Anwendungsbereich der CSRD einheitlich an der CSDDD ausgerichtet würde, sodass für alle Normen dieselbe Schwelle von mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatz gilt. Damit hätten CSRD, Taxonomie und CSDDD einen einheitlichen Anwendungsbereich.

VSME-Standard als Maximalforderung

Die Begrenzung für nicht-CSRD-pflichtige Unternehmen auf den freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU (VSME) begrüßen wir ausdrücklich. Den VSME als Maximalanforderung festzulegen, den große berichtspflichtige Unternehmen von ihren kleineren Zulieferern abfragen dürfen, trägt maßgeblich zu einer Verringerung des sogenannten „Trickle-Down“-Effekts bei und dürfte den Mittelstand erheblich entlasten. Daher plädieren wir für eine zügige Finalisierung des VSME.

ESEF-Format aufgeben

Die in Art. 29d CSRD vorgesehene Aufstellung und Veröffentlichung im ESEF-Format stellt für viele Unternehmen eine erhebliche technische und finanzielle Herausforderung dar. Die Umsetzung der Anforderungen erfordert spezielles Fachwissen, sodass in der Regel externe Dienstleister in Anspruch genommen werden müssen. Dies verursacht zusätzliche Kosten und bringt Herausforderungen mit Blick auf zeitliche Abläufe mit sich. Hinzu kommt eine deutlich erhöhte Komplexität bei der Prüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Ein Mehrwert, der diese umfangreichen bürokratischen Belastungen rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Dank moderner KI-Technologien ist es bereits heute möglich, Berichte – unabhängig von ihrem Format – effizient zu analysieren und auszuwerten. Daher sollte die betreffende Anforderung in Artikel 29d der CSRD-E vollständig gestrichen werden.

Prinzip der doppelten Wesentlichkeit vereinfachen

Das in der CSRD vorgesehene Prinzip der doppelten Wesentlichkeit verlangt, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven betrachten: Zum einen die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft und die Umwelt, zum anderen die Auswirkungen der Gesellschaft und der Umwelt auf das Unternehmen.

Die Komplexität der doppelten Wesentlichkeitsanalyse stellt jedoch viele Unternehmen vor Herausforderungen. Von der Komplexität zeugt beispielsweise auch die 55-seitige „Materiality Assessment Implementation Guidance“ der EFRAG. In der Praxis nimmt die Umsetzung der Analyse oft über ein halbes Jahr in Anspruch. Da die Wesentlichkeitsanalyse der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist und maßgeblich bestimmt, welche Informationen erhoben und berichtet werden, ist es dringend erforderlich, diesen Prozess zu vereinfachen und die Komplexität zu reduzieren. Die Anforderungen sollten zudem stringent und intuitiv in den VSME-Standard überführt werden können.

Kosten-Nutzen-Analysen am Anfang eines Gesetzgebungsverfahrens

Die EU-Kommission hat nun endlich erkannt, dass sie mit der CSRD / ESRS / Taxonomie enormen bürokratischen Aufwand geschaffen hat und die Erfüllung mit hohen Kosten für die Wirtschaft einhergeht. Im FAQ zum Omnibus-Paket geht die EU-KOM davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Überarbeitung der Rechtsakte Einsparungen von insgesamt 6,9 Mrd. Euro ermöglicht werden. Abgesehen davon, dass die Berechnung nicht transparent ist, ist es verwunderlich, weshalb diese hohen Kosten nicht im Vorfeld der Implementierung bekannt waren oder weshalb sie offenbar nicht berücksichtigt wurden.

Daher möchten wir betonen, dass die Einführung neuer Regulierungen stets auf einer fundierten Bewertung der potenziellen Kosten für Unternehmen basieren sollte. Ohne diese Analyse besteht die Gefahr, dass Unternehmen mit unverhältnismäßigen Belastungen konfrontiert werden, die insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) schwer zu tragen sein könnten. Eine frühzeitige und gründliche Evaluierung der Auswirkungen würde nicht nur die Effektivität der Regulierung sicherstellen, sondern auch die Akzeptanz und die Umsetzung auf breiter Basis fördern. Ebenso muss transparent dargelegt werden, wie Einsparungen berechnet werden.

Entwurf zu den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie

Wir begrüßen die angestrebte Vereinfachung des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie, insbesondere die Anhebung der Größenkriterien des Anwenderkreises, die Möglichkeit einer freiwilligen teilweisen Anwendung, die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle sowie die Vereinfachung und Reduzierung der Meldetabellen und Datenpunkte.

Kritische Würdigung der Green Asset Ratio (GAR)

Aus unserer Sicht sollte die Green Asset Ratio (GAR) als Steuerungs- und Berichtskennzahl grundsätzlich kritisch hinterfragt und – je nach künftiger Ausgestaltung – auch eine mögliche Streichung in Erwägung gezogen werden. Die Aussagekraft dieser Kennzahl erscheint derzeit stark begrenzt. Hintergrund ist, dass in die GAR ausschließlich Vermögenswerte gegenüber berichtspflichtigen Unternehmen einfließen. Gerade bei kleinen und mittleren Kreditinstituten, deren Firmenkundengeschäft zu einem großen Teil auf nicht-berichtspflichtige KMU entfällt, bildet die GAR daher lediglich einen kleinen Ausschnitt des tatsächlichen nachhaltigen Engagements ab. Häufig fließen dann nur Wertpapierpositionen in die GAR ein. Dies betrifft insbesondere solche Wertpapiere, deren Emittenten die für die Taxonomie-Berichterstattung relevanten Informationen zur Verfügung stellen können – was typischerweise bei größeren, kapitalmarktorientierten Unternehmen der Fall ist. Für die Finanzierungen im Firmenkundengeschäft hingegen fehlen bei nicht-berichtspflichtigen Kunden regelmäßig die notwendigen Daten.

In der Folge kann die GAR für kleinere Institute kein realistisches Bild ihres nachhaltigen Geschäftsmodells abbilden. Sie verfehlt somit sowohl ihre Informationsfunktion für externe Adressaten als auch ihren potenziellen Nutzen für interne Steuerungszwecke.

Grundlegende Überarbeitung der technischen Bewertungs- und DNSH-Kriterien

Die vorgeschlagenen inhaltlichen Reduzierungen in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie, die sich nur auf die Anlage C beziehen, reichen unserer Einschätzung nicht aus, um spürbare Entlastungen bei der Anwendung des Rechtsakts in der Praxis zu erreichen. Wie im Kontext des Entwurfs richtig festgestellt wurde, gelten „DNSH-Kriterien häufig als übermäßig komplex und aufwendig“ und „Unternehmen nennen häufig die Schwierigkeit, die Einhaltung dieser Kriterien als Hauptgrund für die fehlende Taxonomiekonformität festzustellen“. Dieses Problem wird nicht dadurch gelöst, dass nur die Anlage C überarbeitet wird. Die delegierten Rechtsakte bedürfen insgesamt einer grundlegenden Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien und DNSH, um die Anwendung und Prüfung der Einhaltung der Kriterien deutlich praxistauglicher zu gestalten.

Der Fokus der Überarbeitung sollte dabei insbesondere auf den DNSH-Kriterien liegen, da diese in der Anwendung erfahrungsgemäß die größten Herausforderungen verursachen. Eine Reduzierung des Prüfaufwands könnte zum Beispiel durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Allgemeine Aspekte:

- Grundsätzlich solle es für Kreditinstitute möglich sein, sich auf die Taxonomieangaben berichtspflichtiger Unternehmen oder geeignete Nachweise der Kreditnehmer zu stützen, ohne eine darüberhinausgehende eigenständige Prüfung vornehmen zu müssen.
- Für EU-Unternehmen könnte auf eine gesonderte Prüfung der **Minimum Social Safeguards** verzichtet werden.

Konkrete Aspekte:

- Verzicht auf die Prüfung der DNSH-Kriterien bei Krediten gegenüber privaten Haushalten, welche grundpfandrechtlich durch Wohnimmobilien besichert sind, und Kredite, die für die Sanierung einer Wohnimmobilie oder die zur Durchführung von energieeffizienten Maßnahmen gewährt wurden. Gerade bei privaten Immobilienfinanzierungen würde ein vollständiger Verzicht auf die DNSH-Prüfung eine wesentliche Erleichterung darstellen. Die damit verbundenen Prüfungen sind häufig weder wirtschaftlich noch realistisch umsetzbar. Insbesondere in Hinblick auf die sogenannten Anpassungslösungen (z. B. durch bauliche Maßnahmen zur Reduzierung physischer Risiken) ist eine belastbare Prüfung der DNSH-Kriterien aus Sicht der Banken kaum möglich. Die dafür erforderlichen technischen Nachweise – etwa zu standortbezogenen Risiken, bauphysikalischen Eigenschaften oder verwendeten Materialien – liegen in der Praxis weder standardisiert noch in ausreichender Qualität vor.

Auch bei Renovierungen fehlt es regelmäßig an verfügbaren Unterlagen, um die DNSH-Kriterien im erforderlichen Detail zu überprüfen. Die damit einhergehenden Zusatzkosten stehen im Widerspruch zu den politischen Zielen auf nationaler und europäischer Ebene, Renovierungen zu fördern, Baukosten zu senken und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Auch die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen hat in ihrem Berichtsentwurf vom 08.01.2025 auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung bei Renovierungen hingewiesen.

- Ähnliche Erleichterungen sind auch für Retailkredite zur Finanzierung von Kraftfahrzeugen sinnvoll. Hier sollte sich die Prüfung auf den wesentlichen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz beschränken. Detailanforderungen – etwa zum externen Rollgeräusch oder dem Rollwiderstandskoeffizienten der Reifen – erscheinen im

Zusammenhang mit der Finanzierung standardisierter Kfz-Produkte unverhältnismäßig.

Notwendige Ausweitung des Omnibus-Paktes auf die Bankenregulierung

Wir halten es für unerlässlich, parallel zum Omnibus-Vorschlag auch bankaufsichtliche Anpassungen in den Bereichen Meldewesen, Offenlegung und Risikomanagement vorzunehmen, um den Trickle-Down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wirklich effektiv zu verhindern. Aktuell sind Banken aufgrund der Taxonomie-Verordnung, der CRR (Capital Requirements Regulation) in Verbindung mit der Offenlegungsverordnung (Säule 3) und den EBA-Leitlinien zur ESG-Risikoanalyse verpflichtet, von ihren Kreditnehmern ESG-Daten anzufordern – unabhängig davon, ob diese Unternehmen unter die CSRD-Berichtspflicht fallen oder nicht. Um den bürokratischen Aufwand für KMU tatsächlich zu reduzieren, sollte daher der Anwendungsbereich der Säule-3-Offenlegung entsprechend den Änderungen in der CSRD angepasst werden.

Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 24. März 2024.¹

¹ DK-Positionierung „Omnibus-Initiative: Notwendige parallele bankaufsichtlichen Anpassungen (Fokus: Säule 3, ESG-Meldewesen und EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken“, 24. März 2025: https://die-dk.de/media/files/2025_02_12_Omnibus_DK_vfinal_DEU.pdf